BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V.
Schellingstraße 4
10785 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V.
Burgstraße 28
10178 Berlin

DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V.
Charlottenstraße 47
10117 Berlin

BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. (VÖB)
Lennéstraße 11
10785 Berlin

VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V.
Georgenstraße 21
10117 Berlin

BUNDESVERBAND INVESTMENT UND ASSET MANAGEMENT E.V.
Bockenheimer Anlage 15
60322 Frankfurt am Main

Berlin, 23. März 2026
Bearbeiter:
Tel.:
E-Mail:
Az.:

Reform der umsatzsteuerlichen Organschaft
Ergänzungsvorschläge zum vorläufigen Konzeptentwurf des BMF zur Reform der umsatzsteuerlichen Organschaft

sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Kreditwirtschaft hatte sich bereits mit Schreiben vom 27. August 2025 an Ihr Haus gewandt und zu dem vorläufigen Konzeptentwurf zur Ergänzung der bestehenden Organschaftsregelung Stellung genommen. Bekanntlich sorgt der bestehende Automatismus in § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 UStG, der die Rechtsfolgen der Organschaft eintreten und wegfallen lässt, wenn die Voraussetzungen erfüllt bzw. nicht (mehr) erfüllt sind, in der Praxis für enorme Probleme. Dies besonders dann, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen der Organschaft im Voraus nicht rechtssicher bestimmbar sind. Für Unternehmen besteht dadurch das Risiko, dass im Rahmen einer Betriebsprüfung eine tatsächlich bestehende, aber nicht gelebte Organschaft festgestellt oder eine angenommene Organschaft verworfen wird. Dies kann zu erheblichen Folgen wie Steuernachforderungen, Zinsen und hohem administrativen Aufwand führen.
Wir begrüßen daher zwar die Einführung eines Erklärungsverfahrens als wichtigen Schritt in die richtige Richtung. Allerdings geht Ihr Vorschlag aus unserer Sicht noch nicht weit

genug. Das vorgeschlagene Erklärungsverfahren bringt nur Rechtssicherheit für die Fälle, in denen keine Organschaft gewollt ist. Für die in der Kreditwirtschaft besonders wichtigen Fälle, in denen Organschaften gewollt und vor allem auch wirtschaftlich notwendig sind, liefert der vorläufige Konzeptentwurf keinen rechtssicheren Lösungsvorschlag. Die Deutsche Kreditwirtschaft hatte daher in dem eingangs bezeichneten Schreiben angeregt, die Einführung des Erklärungsverfahrens mit einer Lockerung der strengen deutschen Eingliederungsvoraussetzungen zu koppeln.

Vor diesem Hintergrund begrüßen und unterstützen wir die von der Bundessteuerberaterkammer mit Schreiben vom 23. Februar 2026 vorgeschlagenen Ergänzungen zu dem von Ihnen vorgelegten Konzeptentwurf, die wir nachfolgend noch einmal kurz zusammenfassen:

1. Gesondertes Feststellungsverfahren und verkürzte Festsetzungsverjährung

Das Bestehen einer Organschaft sollte als eigenständige Rechtsfrage in einem gesonderten Feststellungsverfahren geklärt werden, das mit der regulären Umsatzsteuerveranlagung verbunden bleibt. Dadurch entsteht nur ein geringfügiger Mehraufwand, da die erforderlichen Angaben in die Umsatzsteuererklärung integriert und auf das notwendige Maß beschränkt werden können. Ziel ist eine ressourcenschonende und einfache Prüfung anhand klarer Kriterien. Die Organgesellschaften sollten die Erklärung mitunterzeichnen und zur Mitwirkung verpflichtet werden. So entsteht höhere Rechtssicherheit für alle Beteiligten, ohne zusätzliche Prüfpflichten für den Fiskus. Als Folge der vereinfachten und frühzeitigen Prüfung sollte die Festsetzungsverjährung für die Feststellung der Organschaft auf ein Jahr (statt vier Jahre) verkürzt werden. Dies schafft Rechtssicherheit, reduziert Rückabwicklungsrisiken und vermeidet insbesondere in Insolvenzfällen langjährige Belastungen.

Petitum:
Einführung eines gesonderten, in die Umsatzsteuerveranlagung integrierten Feststellungsverfahrens für die Organschaft sowie Verkürzung der Festsetzungsverjährung auf ein Jahr.

2. Vereinfachung des Merkmals der organisatorischen Eingliederung

Das Konzept der Finanzverwaltung hält an der bisherigen, restriktiven Auslegung der drei Eingliederungsmerkmale fest. Dadurch bleiben insbesondere bei der organisatorischen Eingliederung erhebliche Praxisprobleme bestehen – vor allem wegen strenger Anforderungen an die Personalunion und tatsächlicher Schwierigkeiten (z. B. Personalwechsel, unvorhergesehene Ausfälle).

Mit Einführung eines Erklärungsverfahrens ist diese restriktive Rechtsprechung jedoch nicht mehr sachgerecht. Die bisherigen hohen Anforderungen dienten dem Schutz des Organträgers vor einer ungewollten Haftung. Wenn der Organträger die Organschaft künftig bewusst durch Erklärung herbeiführt, entfällt dieses Schutzbedürfnis. Eine weniger strenge Auslegung ist unionsrechtlich zulässig, da lediglich eine „enge organisatorische Verbundenheit" verlangt wird, jedoch kein umfassender Durchgriff.

Petitum:
Die organisatorische Eingliederung sollte als erfüllt gelten, wenn Organträger und Organgesellschaft die Organschaft gemeinsam erklären. Die Erklärung muss gegenseitige Informationspflichten sowie den Ausgleich von Zahllasten regeln. Damit wird eine unionsrechtskonforme organisatorische Verbundenheit rechtssicher begründet – ohne zusätzliche Bürokratie.

3. Wegfall der Organschaft nur „ex nunc"

Die langen Verjährungsfristen führen zu erheblichen finanziellen Risiken für Fiskus und Unternehmen. Auch wenn fehlerhaft angenommene Organschaften teils „per Saldo" ohne steuerliche Auswirkungen bleiben, ist dies regelmäßig nur nach aufwendiger Prüfung feststellbar. Besonders risikobehaftet sind Fälle mit eingeschränktem Vorsteuerabzug (z. B. im Gesundheits-, Gemeinnützigkeits- oder Finanzsektor). Ein bloßer Verzicht auf Korrekturen in saldoneutralen Fällen schafft keine ausreichende Rechtssicherheit.

Die vorgeschlagenen Ergänzungen (gesondertes Feststellungsverfahren, verkürzte Verjährung, Vereinfachung der organisatorischen Eingliederung) würden Risiken bereits deutlich reduzieren. Für verbleibende Fälle sollte der Wegfall der Organschaft nur ex nunc wirken. Wird das Nichtbestehen der Eingliederungsmerkmale festgestellt, scheidet die Organgesellschaft erst zum nächsten Veranlagungszeitraum aus. Ein automatisches rückwirkendes Ende sollte es nur im Insolvenzfall geben. Dies ist unionsrechtlich zulässig und erhöht die Rechtssicherheit erheblich.

Petitum:
Der Entfall der Organschaft sollte grundsätzlich nur mit Wirkung für die Zukunft erfolgen, ein automatisches Ende ausschließlich bei Insolvenzeröffnung.

Wir bitten Sie daher, diese Ergänzungsvorschläge aufzugreifen und das Konzept zur Reform der umsatzsteuerlichen Organschaft entsprechend anzupassen. Ziel der Reform sollte ein modernes, rechtssicheres und bürokratiearmes umsatzsteuerliches Organschaftsrecht sein, dass sowohl den Bedürfnissen der nicht beabsichtigten als auch denen der beabsichtigten Organschaften gerecht wird.

Mit freundlichen Grüßen
für die oben bezeichneten Verbände
Bundesverband deutscher Banken e.V.